

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 14. Januar 1993 von dem Vorsitzenden der Exekutive und Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "bezüglich Anerkennung und Subsidierung von Aufnahmestrukturen für Senioren" gebeten wurde, hat am 27. April 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Entwurf zielt darauf ab, das Gesetz vom 12. Juli 1966 über Altenheime und das Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Heimen für Betagte durch eine Regelung zu ersetzen, die den heutigen Umständen besser angepasst ist.

Die entworfene Regelung betrifft eine Angelegenheit, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft kraft Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 5, § 1, II, 5°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zuständig ist.

2. Der Entwurf hat einen breiteren Anwendungsbereich als das Gesetz vom 12. Juli 1966, da er nicht nur für Heime für Betagte, sondern auch für Seniorenresidenzen und Tagespflegestätten für Senioren gelten wird. Die drei Einrichtungsarten werden mit dem Sammelnamen "Aufnahmestrukturen für Senioren" bezeichnet.

Die Schaffung einer Aufnahmestruktur für Senioren, in welcher Form auch immer (Bau einer solchen Struktur oder Umbau oder Inbetriebnahme eines bestehenden Gebäudes zu diesem Zweck), und die Änderung der Aufnahmekapazität einer bestehenden Einrichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung der Exekutive (Artikel 2).

.../...

Eine Struktur, deren Schaffung genehmigt wurde oder eine genehmigte Erweiterung der Aufnahmekapazität einer Struktur wird jedoch nur betrieben werden dürfen, insofern sie Teil eines von der Exekutive festgelegten Programms ist (Artikel 4) und ausserdem von der Exekutive anerkannt wurde (Artikel 3). Diese Anerkennung wird nur dann erteilt, wenn die von der Exekutive in Anwendung von Artikel 4 festgelegten Anerkennungsbedingungen erfüllt sind. Der Entwurf sieht auch die Möglichkeit einer vorläufigen Anerkennung vor (Artikel 5).

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Exekutive Zuschüsse für anerkannte Aufnahmestrukturen gewähren können, wenn der Betreiber der Einrichtung eine untergeordnete Behörde, eine öffentliche Einrichtung, eine gemeinnützige Einrichtung oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck ist und unter der Bedingung, dass die Einrichtung Bestandteil einer Programmierung der Infrastruktur für "subsidierte" (lies : "subventionierte" oder "bezuschusste") Betten für Aufnahmestrukturen für Betagte der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist (Artikel 13).

Zum Schluss enthält der Entwurf auch noch Überwachungsmaßnahmen (Artikel 19) und eine Strafbestimmung (Artikel 20).

3. Dass die Schaffung oder die Erweiterung einer Aufnahmestruktur von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird, kann aus politischen Gründen gebilligt werden.

.../...

Die Regelung ist jedoch um Bestimmungen zu ergänzen, denen zufolge die Genehmigungen nur insofern erteilt werden, als sie in eine Programmierung passen und die erteilten Genehmigungen nicht nachher aufgrund einer Änderung der Programmierung ungetan gemacht werden können.

Schliesslich wird die Exekutive dafür Sorge tragen müssen, dass sie beim Aufstellen der Programmierung auf eine Weise vorgeht, die hinsichtlich des Gleichheitsprinzips, gerechtfertigt werden kann.

4. Es kann auch angenommen werden, dass nur Aufnahmestrukturen, die durch eine untergeordnete Behörde, eine öffentliche Einrichtung, eine gemeinnützige Einrichtung oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck betrieben werden, für Zuschüsse in Betracht kommen.

Der Grund für diesen Unterschied scheint in der Tatsache zu liegen, dass die oben angeführten Betreiber - im Gegensatz zu den anderen - in Prinzip keinen Erwerbszweck verfolgen dürfen.

5. An der entworfenen, an sich betrachteten Be-zuschussungsregelung kann ernste Kritik geübt werden.

Obwohl angenommen werden kann, dass die Gewährung von Zuschüssen durch die Exekutive aus haushaltsmässigen Gründen auf die jährlich durch Dekret zur Verfügung ge-

.../...

stellten Mittel beschränkt wird, und es deshalb nicht möglich ist, ein subjektives Recht auf Zuschüsse zu schaffen, deren genauer Betrag aufgrund des entworfenen Dekrets festgestellt werden könnte, wird der Exekutive in den Artikeln 14 bis 18 diesbezüglich eine praktisch uneingeschränkte, und deshalb mit der Verteilung der Zuständigkeiten unter Dekretgeber und Exekutive unvereinbare Befugnis übertragen.

Der Entwurf muss mit einer grösseren Genauigkeit angeben, wofür Zuschüsse erteilt werden können : was die Tagespflagestätten betrifft, fehlt jedes Kriterium (Artikel 18) und was die Personal- und Funktionskosten des Dienstleistungszentrums von Seniorenresidenzen angeht, wird selbst das Prinzip der Gewährung von Zuschüssen dem Ermessen der Exekutive überlassen (artikel 17).

Der Entwurf sollte auch für jede Art Zuschuss mindestens einen durch die Exekutive zu berücksichtigenden Mindestbetrag oder -prozentsatz bestimmen.

Schliesslich ist auch zu garantieren, dass Zuschüsse, die für über mehr als ein Haushaltsjahr dauernde Arbeiten gewährt werden, vollständig ausgezahlt werden.

6. Es kann auch noch bemerkt werden, dass das Dekret vom 22. März 1993 zur Schaffung eines Beirates für Krankenhäuser, Altenheime und Alten- und Pflegeheime unter Berücksichtigung der vorliegenden entworfenen Regelung angepasst werden muss.

.../...

BESONDERE BEMERKUNGEN.TITEL.

Werden die Anerkennung und die Bezuschussung in dem Titel angegeben, so ist auch die Genehmigung zu erwähnen.

Artikel 1.

1. Absatz 2 gibt der Exekutive die Möglichkeit, in Einzelfällen die in Absatz 1 bestimmte Altersgrenze von sechzig Jahren herabzusetzen.

Eine solche Ermächtigung kann nur angenommen werden, wenn die Kriterien auch erwähnt werden, aufgrund deren eine Abweichung gestattet werden kann (zum Beispiel um die Aufnahme von Ehepaaren, in denen nur einer der beiden Ehegatten das Alter von sechzig Jahren erreicht hat, zu ermöglichen).

2. Absatz 4 schreibe man wie folgt :

"Die Einrichtungen, auf die das Dekret Anwendung findet, werden wie folgt eingeteilt :

1° Altenheim : ...;

2° ...;

3° ...".

.../...

3. Die Erwägung, dass die Betagten dank der Einzelwohnungen so selbständig wie möglich leben können, ist nicht normativ und gehört infolgedessen nicht in den Text des Entwurfs. Sie kann eventuell in die Begründung aufgenommen werden.

4. Will man von der Bestimmung, der zufolge Seniorenresidenzen "vorzugsweise" einem Altenheim anzugliedern sind, eine Mussvorschrift machen, so ist das Wort "vorzugsweise" zu streichen und ist - nötigenfalls in der Begründung - zu präzisieren, was unter "einem Altenheim anzugliedern" zu verstehen ist. Man nehme deshalb diese Bestimmung eher im Anschluss an die Definition der "Seniorenresidenz" als in einen getrennten Absatz auf.

5. Die Bemerkungen, die oben unter Punkt 4. über die Definition von Seniorenresidenzen hinsichtlich des Satzteiles "vorzugsweise einem Altenheim anzugliedern sind" formuliert wurden, gelten auch, insofern derselbe Satzteil in die Definition der "Tagespflegestätte für Senioren" aufgenommen wurde.

Artikel 2.

Diese Bestimmung ist in ein getrenntes Kapitel aufzunehmen und ist entsprechend der dritten allgemeinen Bemerkung zu ergänzen.

.../...

Artikeln 3 und 4.

1. Die Bestimmung von Artikel 4, der zufolge die Einrichtung Teil eines Programmes sein muss, ist in Artikel 2 zu verarbeiten.

2. Um den Zusammenhang zwischen den Artikeln 3 und 4 miteinander und den Zusammenhang zwischen diesen beiden Artikeln und den Artikeln 1 und 2 besser auszudrücken, wird ausserdem vorgeschlagen, die Artikel 3 und 4 wie folgt zusammenzufügen :

"Art. Die in Anwendung von Artikel 2 genehmigten Einrichtungen dürfen nur nach Anerkennung durch die Exekutive betrieben werden.

Die Bedingungen für die Erteilung und die Erhaltung der Anerkennung werden von der Exekutive festgestellt und müssen sich insbesondere beziehen auf :

1° ...;

2° ...;

3° usw.".

3. Nach dem ersten Gedankenstrich (der Punkt 1° wird) verdeutliche man, dass es sich um die persönlichen Rechte "der Betagten" handelt.

.../...

4. Nach dem siebten Gedankenstrich (der Punkt 7° wird) ersetze man die Worte "des Personals" durch "der Personalmitglieder".

Artikel 5.

Der Staatsrat geht davon aus, dass die von der Exekutive festzustellenden "Bedingungen", unter denen eine vorläufige Anerkennung erteilt werden kann, Gegenstand eines Erlasses mit Verordnungsscharakter sein werden und nicht je nach dem Fall festgestellt werden.

Artikel 6.

Es sei denn, dass in dem entworfenen Dekret selbst Kriterien aufgenommen werden, aufgrund deren die Gültigkeitsdauer der Anerkennungen differenziert werden könnte, ist in dem Entwurf eine einzige, für alle Anerkennungen geltende Dauer festzulegen.

Artikel 7.

1. Dieser Bestimmung zufolge "kann" die Exekutive die Anerkennung verweigern oder entziehen, wenn eine Einrichtung die Anerkennungsbedingungen nicht erfüllt und führen die Verweigerung und der Entzug der Anerkennung zu der Schliessung der Einrichtung.

.../...

Die Verweigerung, eine Anerkennung zu erteilen, einerseits, und der Entzug einer erteilten Anerkennung, andererseits, werden in den beiden Vorschriften zu Unrecht gleichgestellt. Angenommen werden kann, dass, wenn die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, die Exekutive über ein bestimmtes Ermessensrecht verfügt, was die Frage betrifft, ob die Anerkennung entzogen werden muss oder nicht; ein solches Ermessensrecht passt jedoch nicht in die Erteilung der Anerkennung, zumal der Entwurf die Möglichkeit einer vorläufigen Anerkennung für eine bestimmte Dauer vorsieht. Man sieht auch nicht ein, wie eine Verweigerung der Anerkennung zur Schliessung der Einrichtung führen kann, da diese nicht betrieben werden kann, solange keine Anerkennung erhalten worden ist.

2. In Absatz 3 schreibe man "Das Verfahren" statt "Die Modalitäten".

Artikel 8.

Diese Bestimmung ist offenbar in diesem Sinne zu verstehen, dass die Anerkennung von Amts wegen entzogen wird, wenn der Betrieb einer Einrichtung in andere Hände übergeht oder die Rechtsform der juristischen Person, die die Einrichtung betreibt, geändert wird.

Eine solche Bestimmung ist wenig sinnvoll, da der Entwurf - im Gegensatz zu dem, was hinsichtlich der Zuschüsse gilt - hinsichtlich der Erlangung der Anerkennung keine einzige Voraussetzung bezüglich der Person oder der Organisation auferlegt, die die Einrichtung betreibt.

Artikel 9.

Diese Bestimmung, der zufolge die Anträge auf Anerkennung "dem zuständigen Bürgermeister" mitgeteilt werden, passt nicht in den Entwurf, da die entworfenene Regelung den Bürgermeistern keinen einzigen Auftrag erteilt.

Artikel 10.

Logischerweise kann erst von dem Vermerken der Anerkennungsnummer die Rede sein, wenn eine Regelung über die Erteilung einer solchen Nummer festgelegt wird.

Artikel 11.

Durch diesen Artikel wird eine Übergangsregelung in bezug auf die Anträge auf Anerkennung eingeführt, die vor dem Inkrafttreten des entworfenen Dekrets eingereicht wurden.

Es erhebt sich die Frage, ob für die Einrichtungen, die eine Anerkennung aufgrund der durch diesen Entwurf ersetzten Regelung erhalten haben, nicht auch eine Übergangsregelung festgelegt werden muss. Diese könnte darin bestehen, diese Anerkennungen noch für eine bestimmte Dauer für gültig zu erklären, unter der Bedingung, dass ein neuer Antrag auf Anerkennung für die betreffende Einrichtung vor einem bestimmten Datum eingereicht wird.

.../...

Diese verschiedenen Übergangsbestimmungen sind ihrer Art zufolge in Kapitel VI, nach Artikel 21, aufzunehmen.

Kapitel III.

Die Unterteilungen dieses Kapitels sind als Abschnitte 1, 2, 3 und 4 zu bezeichnen.

Artikel 13.

1. Es entspräche vielleicht besser der Absicht der Verfasser des Entwurfs, unter Punkt 1° "eine untergeordnete Behörde des Gebietes deutscher Sprache, eine der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegende öffentliche Einrichtung" statt "eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft untergeordnete Behörde, eine öffentliche Einrichtung" zu schreiben, da offenbar einerseits auch untergeordnete Behörden gemeint werden, die nicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen (wie zum Beispiel Gemeinden), und andererseits autonome öffentliche Einrichtungen nur insofern gemeint werden, als sie zur Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören.

Unter Punkt 1° präzisiere man auch noch, dass es sich um gemeinnützige Einrichtungen und Vereinigungen ohne Erwerbszweck, "im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921", handelt.

.../...

2. Dem zweiten Satz von Punkt 4° zufolge muss der Antragsteller die als Zuschüsse erhaltenen Beträge zurückzahlen, wenn er die unter diesem Punkt 4° bestimmte Gewährungsbedingung nicht erfüllt.

Was diese Bestimmung betrifft, ist auf Artikel 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen aufmerksam zu machen.

Laut dieser Gesetzesbestimmung, die Artikel 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 zufolge auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, sind bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, auf das sich Artikel 50, § 2, des o.a. Gesetzes vom 16. Januar 1989 bezieht, unter anderem die geltenden nationalen Bestimmungen in bezug auf die Kontrolle über die Gewährung und die Anwendung von Zuschüssen auf die Gemeinschaften und die Regionen anwendbar.

Daraus folgt, dass insbesondere die Artikel 55 bis 58 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die staatliche Buchführung auf die in dem Entwurf erwähnten Zuschüsse Anwendung finden müssen und dass es deshalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zeit nicht zusteht, die im zweiten Satz von Punkt 4° enthaltene Regelung zu erlassen.

.../...

Artikel 17.

Da in dem für die drei Sorten Aufnahmestrukturen geltenden Artikel 12 bereits bestimmt wird, dass Zuschüsse nur "im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" gewährt werden können, erhebt sich die Frage, warum diese Vorschrift in bezug auf die in Artikel 17 erwähnten Zuschüsse noch einmal wiederholt wird.

Artikel 20.

Um den wesentlichen Grundsätzen des Strafrechts sowie Artikel 9 der Verfassung und Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entsprechen, sind die Straftaten mit einer solchen Genauigkeit zu definieren, dass für den Rechtsunterworfenen kein Zweifel über die betreffende Handlung bestehen kann und muss ausserdem das Strafmass der Schwere der Straftat angepasst werden.

Der Entwurf entspricht dieser doppelten Voraussetzung nicht, insofern er eine einheitliche Strafe (Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldstrafe von 26 bis zu 5.000 Franken oder eine dieser Strafen) für denjenigen, "der gegen die Bestimmungen dieses Dekrets oder die Vorschriften verstösst" vorsieht, abgesehen auch noch von der Frage, worin sich "die Vorschriften" von den "Bestimmungen (des) Dekrets" unterscheiden.

.../...

Artikel 21.

Diesen Artikel formuliere man wie folgt :

"Aufgehoben werden :

- 1° das Gesetz vom 12. Juli 1966 über die Altenheime,
geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1967, was die
Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft;
- 2° das Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen
für den Bau von Heimen für Betagte".

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	J. VERMEIRE,	
Herrn :	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
Frau :	Y. MERCHERS,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.